

Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht,
- sicherheit und - qualität)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75340/0020-II/B/13/2012
Datum: 09.08.2012

E-Mail:

Biologische Produktion; Vorgangsweise bei fehlenden Ausnahmegenehmigungen gemäß Art. 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (II)

In Ergänzung und Ausführung zum Runderlass vom 10.3.2011, BMG-75340/0015-II/B/13/2011, teilt das Bundesministerium für Gesundheit in Bezug auf Ausnahmen von den Produktionsvorschriften Folgendes mit:

1. Ein Unternehmer, der die Stall-/Auslauf/Haltungsanforderungen nicht einhält und über keine Ausnahmegenehmigung verfügt, verstößt gegen die Verordnung.

2. Bis jeweils Ende April 2013 und 2014 melden die Kontrollstellen die Unternehmer samt betroffener Tierkategorie/-art an den zuständigen Landeshauptmann sowie an das Bundesministerium für Gesundheit. In diesem Zusammenhang werden die Tierkategorien/-arten wie folgt definiert:

Rinder:

Kälber: 0 bis 6 Lebensmonate

Jungvieh und Masttiere: ab 7. Lebensmonat bis zur Abkalbung bzw. zur Schlachtung/Verkauf

Kühe: ab der Abkalbung bis zur Schlachtung/Verkauf

Schweine: alle Tiere dieser Art

Geflügel: alle Tiere dieser Art

3. Wenn die Haltungsanforderungen nicht erfüllt werden und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, untersagt der Landeshauptmann per Bescheid die

biologische Vermarktung aller Tiere jener Tierkategorie/-art, der die Tiere (laut Punkt 2.) zugeordnet werden müssen und die sich nach April 2012 im nicht konformen Haltungsbereich befinden und hinzukommen. Diese Untersagung gilt auch für die von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse. Bis 31.12.2013 ist bei Rindern die jeweilige Tierkategorie (s. Punkt 2.), sonst die ganze Tierart aus der biologischen Vermarktung auszuschließen. Eine kürzere Vermarktungssperre ist an die Bedingung geknüpft, wonach vor dem 31.12.2013 im betroffenen Haltungsbereich ein verordnungskonformer Zustand hergestellt wird.

4. Wechseln Tiere vor dem 31.12.2013 aus einer nicht verordnungskonform gehaltenen Tierkategorie in eine verordnungskonform gehaltene Tierkategorie am gleichen Betrieb, so sind diese Tiere umstellbar (s. Punkt 5.) und unterliegen bis dahin nicht den Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Werden Tiere aus einer Tierkategorie mit nicht verordnungskonformem Haltungsbereich an andere Betriebe weitergegeben, so sind bei Zukauf durch einen Biobetrieb die für den Zugang von konventionellen Tieren geltenden Bestimmungen einzuhalten (Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

5. Bei Wechsel in eine andere Tierkategorie mit konformem Haltungssystem am gleichen Betrieb beginnt der Umstellungszeitraum (Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) für Kälber mit dem ersten Tag des 7. Lebensmonats, bei Rindern älter als 6 Monate mit dem Tag der Abkalbung.

Bei Schweinen und Geflügel beginnt die Umstellungszeit mit dem Datum der Bestätigung der Herstellung des konformen Zustandes durch die Kontrollstelle (s. Pkt. 6).

Bei Weitergabe an andere Biobetriebe beginnt die Umstellungszeit mit dem Datum des Zugangs zum anderen Biobetrieb. Wenn ein Tier auf dem Herkunftsbetrieb zuvor in eine Tierkategorie mit konformem Haltungssystem gewechselt ist und die Umstellungszeit dort begonnen hat, so kann diese übernommen werden.

6. Wird durch Adaptierungsmaßnahmen ein verordnungskonformer Zustand hergestellt, meldet der Unternehmer diesen Umstand an die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle überprüft diese Meldung im Rahmen eines Kontrollbesuchs und bestätigt im Falle einer positiven Bewertung die Herstellung des konformen Zustandes. Die Vorlage einer Bestätigung der Kontrollstelle vor Ende 2013 über die Herstellung des verordnungskonformen Zustandes nach Meldung des Betriebes bei der zuständigen Behörde ist ebenfalls nötig.

Hinweis

für die Vorgehensweise ab 1.1.2014 bei Betrieben mit fehlenden Ausnahmegenehmigungen gem. Art 95 Abs. 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008:

- Ab 2014 müssen die Stall-/Auslauf/Haltungsanforderungen nachgewiesenermaßen (s. Punkt 6) erfüllt sein, ansonsten sind alle Tiere der betroffenen Tierart und daraus stammende Erzeugnisse von der biologischen Vermarktung ausgeschlossen. Wird für die Tiere am eigenen Betrieb ein verordnungskonformer Zustand hergestellt, so gelten die Einschränkungen laut Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bezüglich Zugangs von konventionellen Tieren sowie die Umstellungsfristen gemäß Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
- Ab 2014 ist die landwirtschaftliche Erzeugung in nicht konformen Haltungsbereichen nur unter Einhaltung des Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 möglich.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Dr. Aleksander Zilberszac

Beilage: 0